ANHANG

Besondere Genußtauglichkeitskennzeichnung für Fleisch, das ausschließlich zur Herstellung von Fleischerzeugnissen bestimmt ist

1. Die Kennzeichnung ist mit dem ovalen Stempel nach Anlage I Kapitel X Nummer 49 der Richtlinie 64/433/EWG in der Weise vorzunehmen, daß dieser mit einem schrägliegenden Kreuz, bestehend aus zwei senkrecht zueinander verlaufenden Linien, so überstempelt wird, daß der Schnittpunkt des Kreuzes im Mittelpunkt des Stempels liegt und die Angaben des Stempels lesbar bleiben.

2. Die in Nummer 1 genannten Stempelaufdrucke können auch mit einem einzigen ovalen Stempel von 6,5 cm Breite und 4,5 cm Höhe angebracht werden; der Stempel muß folgende deutlich lesbare Angaben enthalten:

   — im oberen Teil in Großbuchstaben den Namen des Versandlandes,

   — in der Mitte die Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs,

   — zwei senkrecht zueinander und schräg durch den Stempel verlaufende Linien, deren Schnittpunkt in der Stempelmitte liegt, so daß die Angaben lesbar sind.

   Die Buchstaben müssen 0,8 cm und die Ziffern 1 cm hoch sein.

   Der Stempel kann darüber hinaus einen Hinweis enthalten, aufgrund dessen sich ermitteln läßt, welcher Tierarzt das Fleisch untersucht hat.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.355 — Rhône-Poulenc/SNIA (II))

(93/C 272/04)

Am 8. September 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates (1). Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.